



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]


Datum 8. August 2022

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/361

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag „Kommunikation zu Gäubahn und 9 Euro Ticket“ vom 30. Mai 2022 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
FragdenStaat Anfrage #250183

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Vermittlungsanfrage vom 29. Juli 2022. Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie stellten beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (Verkehrsministerium) einen Antrag auf Zugang zu sämtlichen schriftlichen, elektronischen und sonstiger Kommunikation (E-Mails, Briefe, SMS, sonstige Kurznachrichten, etc.) zur Geltung des 9 Euro Tickets auf der Gäubahn zwischen dem Verkehrsministerium und der Deutschen Bahn (DB) bzw. ihren Tochterunternehmen. Zudem wurden auch Protokolle, Vermerke, Notizen (auch handschriftliche) zu Treffen, Telefonaten, etc. hierzu beantragt.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Mit Bescheid vom 26. Juli 2022 lehnte das Verkehrsministerium den Antrag ab und teilte mit, ein Anspruch auf Herausgabe von Vertragsinformationen stehe Ihnen nicht zu. Entwürfe und Notizen seine nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 3 LIFG keine amtlichen Informationen. Zudem handele es sich bei den Informationen insbesondere um Geschäftsgeheimnisse der DB Fernverkehr AG nach § 6 LIFG sowie um vertraulich übermittelte Informationen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG.

Sie sind der Meinung, die Begründung zur Ablehnung sei sehr vage und nicht in der Lage darzustellen, wodurch genau Geschäftsgeheimnisse berührt werden. Zudem sei nicht ersichtlich, warum jede einzelne E-Mail zwischen Verkehrsministerium und DB von der DB als "vertraulich" hätte eingestuft werden sollen und können. Es stelle sich auch die Frage, ob sich die DB als quasi-Monopol überhaupt auf das Geschäftsgeheimnis berufen könne. Es komme Ihnen nicht auf die Kosten/Zahlen an, sondern auf den reinen E-Mail-Verkehr. Sollten sich dort Preiskalkulationen widerfinden, könnten selbige wenn und soweit erforderlich sogar geschwärzt werden.

Mit Schreiben vom 3. August 2022 haben Sie diese Einwände mit Begründung an das Verkehrsministerium übersandt.

Für die weiteren Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr über die Plattform FragenStaat verwiesen: [Kommunikation zu Gäubahn und 9 Euro Ticket - FragDenStaat](#)

Wir haben dem Verkehrsministerium folgende Hinweise, mit der Bitte um Beachtung, erteilt:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

1. Amtliche Informationen § 3 Nr. 3 LIFG

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Vom schriftlichen Vermerk über den Audiomitschnitt einer Sitzung bis zur E-Mail, von der Grafik bis zur Videoaufnahme oder Kartenmaterial – alles das ist vom Informationsanspruch umfasst. Auf den Ursprung kommt es nicht an.

Lediglich Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs werden sollen (also „Schmierzettel“), zählen nach § 3 Nr. 3 Hs. 2 LIFG nicht dazu.

Unter Entwürfe und Notizen im Sinne der Vorschrift fallen beispielsweise „Handakten“. Eine gezielte Auslagerung von Aktenbestandteilen in Handakten, um der Informationspflicht nach LIFG zu entgehen, ist unzulässig. Entwürfe umfassen handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, Vorentwürfe und vorläufige Gedankenskizzen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen. Entscheidend ist, dass noch keine endgültige Festlegung des Behördenwillens stattgefunden hat. Nicht ausreichend ist die reine Bezeichnung eines Dokuments als Entwurf; wird ein Entwurf regelmäßig zur Akte genommen, da das Original der Behördenentscheidung an den Adressaten versandt wird, bezieht sich die Auskunftspflicht natürlich auch auf diesen Entwurf.

Notizen sind Aufzeichnungen zur Gedächtnisstütze, z. B. zur Vorbereitung eines später zu fertigenden Dokumentes. Randanmerkungen auf einer Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient, sind jedoch keine bloßen Notizen, sondern Teil der amtlichen Information. Private Angaben oder solche, die nicht mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, stellen keine amtlichen Informationen dar.

Was Bestandteil eines Vorgangs wird, entscheidet die/der zuständige Bearbeitende. Damit die Ansprüche auf Zugang zu Informationen nicht unterlaufen werden, ist auf die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung zu verweisen, insbesondere auf die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut). Neben der Aktenordnung ist auch die gängige Verwaltungspraxis der informationspflichtigen Stelle für die Beurteilung, ob Informationen Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, maßgeblich. Nur wenn dadurch keine Beantwortung möglich ist, ist auf den Willen der informationspflichtigen Stelle abzustellen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.08.2021, Az. 2 K 281.19).

2. Vertrauliche Informationen § 4 Abs. 1 Nr. 10

Die Vorschrift schützt den Austausch zwischen Bürger_innen beispielsweise als Hinweisgeber und der jeweiligen Stelle, wenn die Informationen im Vertrauen auf ihre Geheimhaltung gegeben wurden. Damit soll auch die freiwillige Bereitschaft der Bürgerschaft zur Kooperation mit der Verwaltung gefördert werden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.10.2020, Az. 14 K 2981/19). Vertraulich sind nach Gesetzesbegründung solche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Neben der Abrede von Vertraulichkeit muss auch materiell ein objektiv schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.06.2013, Az. OVG 12 B 9.12). Die Norm bezweckt also den Schutz von sogenannten „Whistleblowern“.

3. Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse § 6 S. 2 LIFG

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14. März 2006, BVerfGE 115, 205) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge [...], die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“.

Das berechtigte Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung der begehrten Information setzt voraus, dass die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 a. a. O. Rn. 64, 90 und vom 24.09.2009 a. a. O. Rn. 50). Ein Zugang ist grundsätzlich nur mit Einwilligung möglich.

Soweit sich die verfügungsberechtigte Person auf das Schutzrecht beruft obliegt es alleine der informationspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Eine Einwilligung hilft also, diesen Aufwand zu ersparen, deren Verweigerung nicht.

Weiterhin ist zu beachten, dass die so genannte „Wettbewerbsrelevanz“ bei Unternehmen mit Monopolstellung nicht vorliegt und somit keine schützenswerten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach § 6 S. 2 LIFG betroffen sein können, da in der Regel die Wettbewerbsposition mangels Konkurrenten nicht beeinträchtigt

werden kann (vgl. (Schoch IFG Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 94; (Städele in BeckOK InfoMedienR, 35. Ed. 1.8.2021, IFG § 7 Rn. 7; Blatt in Brink/Polenz/Blatt/, 1. Aufl. 2017, IFG § 6 Rn. 56).

Bei der Deutschen Bahn AG und den dazugehörigen Tochterunternehmen liegt möglicherweise eine solche Monopolstellung vor.

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben das Verkehrsministerium um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten und werden Sie über das Ergebnis informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung durch den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit laufende Fristen nicht hemmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg